

Geschäftsverzeichnisnr. 2146
Urteil Nr. 125/2002 vom 10. Juli 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 5 des Dekrets der Wallonischen Region vom 21. Februar 1991 zur Errichtung von lokalen Gutachtenskommissionen über Gas- und Stromabspernung, gestellt vom Gericht erster Instanz Charleroi.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

In seinem Urteil vom 15. März 2001 in Sachen der Electrabel AG gegen C. Moons, dessen Ausfertigung am 19. März 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Charleroi folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 5 des Dekrets der Wallonischen Region vom 21. Februar 1991 zur Errichtung von lokalen Gutachtenskommissionen über Gas- und Stromabspernung, insofern die dadurch verhängte Sanktion im Sinne einer zivilen Strafe auszulegen ist, nicht gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften im Sinne von Artikel 26 des Gesetzes vom 6. Januar 1989?

2. Verstößt Artikel 5 des Dekrets der Wallonischen Region vom 21. Februar 1991 zur Errichtung von lokalen Gutachtenskommissionen über Gas- und Stromabspernung, insofern die dadurch verhängte Sanktion im Sinne einer Art der Wiedergutmachung des Schadens auszulegen ist, den der durch die ungesetzliche Abspernung geschädigte Kunde erlitten hat, nicht gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften im Sinne von Artikel 26 des Gesetzes vom 6. Januar 1989?

3. Verstößt Artikel 5 des Dekrets der Wallonischen Region vom 21. Februar 1991 zur Errichtung von lokalen Gutachtenskommissionen über Gas- und Stromabspernung, insofern die dadurch verhängte Sanktion im Sinne einer Art der Wiedergutmachung des Schadens auszulegen ist, den der durch die ungesetzliche Abspernung geschädigte Kunde erlitten hat, nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern kraft der Artikel 1149 bis 1151 des Zivilgesetzbuches, insbesondere kraft Artikel 1151, das Opfer einer vertraglichen Verfehlung nur Schadensersatz für den wirklich erlittenen Schaden beanspruchen kann, der die unmittelbare und direkte Folge der Nichterfüllung des Vertrags ist und vom Opfer nachgewiesen wird, während Artikel 5 des Dekrets dem Geschädigten einer ungesetzlichen Abspernung die Möglichkeit bieten würde, ohne daß er seinen Schaden überhaupt nachzuweisen hätte, einen Schadensersatz zu erhalten, der ggf. über den wirklich von ihm erlittenen Schaden hinausgehen könnte? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich auf das Dekret der Wallonischen Region vom 21. Februar 1991 « zur Errichtung von lokalen Gutachterskommissionen über Gas- und Stromabspernung ».

Vor seiner Aufhebung durch Artikel 19 des Dekrets vom 25. Februar 1999 legte dieses Dekret die Zusammensetzung dieser Kommissionen fest, die in jeder Gemeinde errichtet wurden (Artikel 4), es sah die grundsätzliche Verpflichtung für jeden Verteiler vor, das Sekretariat der bezüglich der Absperrung zuständigen Kommission innerhalb von acht Tagen nach der Absperrung in Kenntnis zu setzen (Artikel 2) und legte die Folgen des Gutachtens fest, das diese Kommissionen erstellen mußten (Artikel 3). Artikel 5, als einzige Bestimmung, die beanstandet wird, bestimmte seinerseits:

« In der Wallonischen Region wird jede Strom- oder Gasabspernung, die in Verletzung der Vorschriften des vorliegenden Dekrets ausgeführt oder erhalten ist, den Versorger verpflichten, dem Bezieher oder dem Kunden eine zivile Geldstrafe von 10 000 Franken pro Tag bis die Wiederherstellung der Strom- oder Gaslieferung als Ersatz aller Schäden, die der Geschädigte einer ungesetzlichen Absperrung beweisen könnte, einzuzahlen. »

B.2. Dem Hof wird eine Frage vorgelegt:

- einerseits über die Einhaltung der zuständigkeitverteilenden Vorschriften, je nachdem, ob die in Artikel 5 vorgesehene Maßnahme als eine zivile Strafe (erste Frage) aufgefaßt werden muß oder als eine Art der Wiedergutmachung des Schadens, den das Opfer einer ungesetzlichen Absperrung erlitten hat (zweite Frage);

- andererseits über die Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes, insoweit - ausgehend von der Annahme, die zweite der o.a. Interpretationen würde berücksichtigt - die Opfer einer vertraglichen Verfehlung, die in Anwendung von Artikel 1151 des Zivilgesetzbuches entschädigt werden, hinsichtlich der Entschädigung im Vergleich zu den anderen Opfern einer ungesetzlichen Gas- oder Elektrizitätsabspernung diskriminiert werden (dritte Frage).

Die Antwort auf diese Fragen impliziert, daß der Hof erst bestimmt, welcher Art die in Artikel 5 zu Lasten des Verteilers auferlegte Summe ist, wenn im Widerspruch zum Dekret vom 21. Februar 1991 eine Gas- oder Elektrizitätsabspernung vorgenommen wird.

In Hinsicht auf die Beschaffenheit der durch die beanstandete Bestimmung eingeführten Maßnahme

B.3.1. Die beanstandete Bestimmung verpflichtet den Gas- oder Elektrizitätslieferanten, dem Abnehmer oder Kunden, der das Opfer einer ungesetzlichen Abspernung ist, einen Betrag von 10.000 Franken für jeden Tag zu zahlen, an dem die Abspernung im Widerspruch zu den Bestimmungen des Dekrets durchgeführt oder aufrechterhalten wird.

B.3.2. Diese Bestimmung verpflichtet den Verteiler zur Zahlung einer Geldstrafe als Sanktion für jede ungesetzliche Abspernung, unabhängig von dem durch die Abspernung verursachten Schaden und ohne Entschädigungscharakter (im selben Sinne: Kass., 14. September 2001, Electrabel / B.B.).

B.4. Da die Geldstrafen zu Lasten des Verteilers keine Wiedergutmachung des Schadens darstellen, den das Opfer dieser Abspernung erlitten hat, sind die zweite und die dritte präjudizielle Frage, die von der gegenteiligen Annahme ausgehen, gegenstandslos und bedürfen keiner Antwort.

In Hinsicht auf die erste präjudizielle Frage

B.5. In dieser Frage wird der Hof befragt, ob Artikel 5 des Dekrets vom 21. Februar 1991 vereinbar ist mit den zuständigkeitsverteilenden Vorschriften, insoweit er - wie oben dargelegt - eine « zivile Geldstrafe » zu Lasten des Gas- oder Elektrizitätsverteilers einführt, der zum Nachteil einer natürlichen Person als einem Verbraucher von Gas oder Elektrizität für den Haushaltsgebrauch eine ungesetzliche Abspernung vornimmt (Artikel 1 Nr. 3 des obengenannten Dekrets).

B.6.1. Mit der Festlegung der Modalitäten, die ein Verteiler bei der Unterbrechung der Haushaltsgas- und Elektrizitätslieferung für die obengenannten Personen beachten muß, regelt der Regionalgesetzgeber somit jeweils « die Versorgung [...] mit Elektrizität durch Netze, deren Nennspannung höchstens 70.000 Volt beträgt, » und « die öffentliche Gasversorgung » im Sinne von Artikel 6 § 1 VII Absatz 1 a) und b) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

Die somit dem Regionalgesetzgeber verliehene Befugnis impliziert die Befugnis, dem Verteiler, der die gemäß den obengenannten Sonderbestimmungen durch den Regionalgesetzgeber erlassenen Bestimmungen mißachtet, eine Sanktion aufzuerlegen.

Die Befugnis des Regionalgesetzgebers geht jedoch nicht soweit, daß er die Anwendung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über die zivilrechtliche Haftung ausschließen könnte. Deshalb bleibt dem Verbraucher die Möglichkeit erhalten, vom Verteiler die Wiedergutmachung des Schadens zu verlangen.

B.6.2. Da die in der beanstandeten Bestimmung vorgesehene Sanktion nicht als eine Strafe im Sinne von Artikel 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen angesehen werden kann, kann, im Gegensatz zu dem, was die Electrabel AG anführt, keine Rede sein von einem Verstoß gegen die o.a. Sondergesetzesbestimmung.

B.7. Die erste präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 5 des Dekrets der Wallonischen Region vom 21. Februar 1991 zur Errichtung von lokalen Gutachtenskommissionen über Gas- und Stromabspernung verstößt in der vor seiner Aufhebung durch das Dekret vom 25. Februar 1999 geltenden Fassung nicht gegen die Vorschriften zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen.

- Die zweite und die dritte präjudizielle Frage brauchen nicht beantwortet zu werden.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. Juli 2002, in der der Richter E. Derycke bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes durch den Richter E. De Groot vertreten wird.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior